

Verordnung über die Zuständigkeiten zum Vollzug der Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen

Vom 19. Dezember 2006

GS 35.1129

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft, gestützt auf § 74 Abs. 2 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984¹, beschliesst:

§ 1 Rayonverbot (Art. 24b BWIS², Art. 21c und 21d VWIS³)

¹ Die Polizei Basel-Landschaft bestimmt die Rayons (genau umschriebenes Gebiet im Umfeld von Sportveranstaltungen) auf basellandschaftlichem Kantonsgebiet.

² Ist nicht ausschliesslich eigenes Kantonsgebiet betroffen, bestimmt sie die Rayons gemeinsam mit der zuständigen Behörde des anderen Kantons.

³ Die Polizei Basel-Landschaft ordnet die Rayonverbote an.

§ 2 Ausreisebeschränkung (Art. 24c Abs. 5 BWIS, Art. 21e VWIS)

Die Polizei Basel-Landschaft kann beim Bundesamt für Polizei (Dienst für Analyse und Prävention) beantragen, Ausreisebeschränkungen zu verfügen.

§ 3 Meldeauflage (Art. 24d BWIS, Art. 21f VWIS)

Die Polizei Basel-Landschaft ordnet die Meldeauflagen gegenüber Personen mit Wohnsitz im Kanton Basel-Landschaft an.

§ 4 Polizeigewahrsam (Art. 24e BWIS, Art. 21g VWIS)

¹ Die Polizei Basel-Landschaft ordnet den Polizeigewahrsam an.

² Für die richterliche Überprüfung der Rechtmässigkeit des Polizeigewahrsams auf Antrag der betroffenen Person (Art. 24e Abs. 5 BWIS, Art. 21g Abs. 4 VWIS) gelten die Bestimmungen des Polizeigesetzes⁴ über den Polizeigewahrsam.

³ Bei der Anordnung des Polizeigewahrsams weist die Polizei Basel-Landschaft

¹ GS 29.276, SGS 100

² Bundesgesetz vom 21. März 1997 über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit (BWIS; SR 120)

³ Verordnung vom 27. Juni 2001 über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit (VWIS; SR 120.2)

⁴ GS 32.778, SGS 700

die betroffene Person insbesondere darauf hin, dass sie:

- a. im Falle ihres Nichterscheinens zum festgelegten Zeitpunkt bei der bezeichneten Polizeistelle zwangsweise polizeilich zugeführt werden kann;
- b. auf ihren Antrag die Rechtmässigkeit des Polizeigewahrsams durch das Statthalteramt richterlich überprüfen lassen kann.

§ 5 Strafdrohung für den Widerhandlungsfall (Art. 24h Abs. 2 BWIS)

Die Polizei Basel-Landschaft weist in sämtlichen vorgenannten Anordnungen für den Fall, dass der amtlichen Verfügung nicht Folge geleistet wird, auf die Strafdrohung von Art. 292 des Schweizerischen Strafgesetzbuchs hin.

§ 6 Meldungen an die Bundesbehörden (Art. 24h Abs. 3 BWIS, Art. 21d Abs. 1 VWIS)

Die Polizei Basel-Landschaft erstattet dem Bundesamt für Polizei (Dienst für Analyse und Prävention) die bundesrechtlich vorgeschriebenen Meldungen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.